



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 111. Bei Verschreibung der Leibzucht ist die Gegenwart des Meyers allein hinreichend, und jene kann von der Meyerinn, weil sie abwesend gewesen ist, nicht angefochten werden

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

züchter hinterlassenen Sachen unter dessen Kindern gleich zu theilen."

Hiermit stimmt auch die Verordnung über die Gütergemeinschaft von 1786 in §. 4. völlig überein, da darinn das Nöthige wegen der Errungenschaft sehr genau bestimmt ist.

Auf diesem Grundsätze beruhet auch das Erkenntniß des Hofgerichts vom 17. Octob. 1798 in Sachen des Halbspänners Mittelste Klocke N. 37. zu Röntrup, Amts Barenholz, gegen die Kinder der verstorbenen Leibzüchterin.

§. III. Bey Verschreibung der Leibzucht ist die Gegenwart des Meyers hinlänglich, und sie kann von der Meyerin, weil sie nicht gegenwärtig gewesen ist, nicht angefochten werden.

Ueber diesen Gegenstand wurde bey dem Amte Schötmar im Jahre 1796 zwischen dem Meyer zu Lockhausen und der Witwe des Meyers daselbst ein Rechtshandel geführt, der aber wider letztere entschieden ist. Das Amt hat bey dieser Gelegenheit viele *praejudicia* aus den Jahren 1745, 1749, 1754, 1780 und 1782 hergebracht, und vorzüglich dadurch seine Bescheidung gerechtfertigt.

§. II2. Alles, was vom Hofe auf die Leibzucht mitgenommen ist, muß nach dem Tode des Leibzüchters zurückgeliefert werden, wenn gleich Sachen darunter sind, die eigentlich nicht zur Substanz einer Bauerstätte gehören, z. B. eine Hand-Grümmühle.

Hiers